LAND
BRANDENBURG

Informationsveranstaltung zum Agrarförderantrag 2026

(c) I MLEUV I Referat 33 – Martin Kempin I Informationsveranstaltung zum AFA 2026 I 11. März 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

LAND BRANDENBURG

Themenübersicht

1. Wichtige Termine
2. Allgemeine Hinweise
3. GLÖZ-Standards
4. Öko-Regelungen
5. Kurzinformation zum Vereinfachungspaket der EU
6. Kurzinformation zur Änderung der GAPInVeKoSV
7. Fragen

LAND
BRANDENBURG

Wichtige Termine

LAND BRANDENBURG

Wichtige Termine

26. März 2026	Voraussichtlicher Termin für die Freigabe der Antragstellung
05. Mai 2026	letzter Tag für den Beginn des authega-Registrierungsprozesses
15. Mai 2026	letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrages
31. Mai 2026	letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrages
15. Mai bis 15. August 2026	Haltungszeitraum für die beantragten Tiere im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe sowie Mutterschafe und Mutterziegen
ab Juni 2026	Im Antragsprogramm werden zum eingereichten Agrarförderantrag Hinweise oder Korrekturen bereitgestellt und Antragstellende werden um Rückmeldung gebeten, um Unklarheiten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden.
1. Juni bis 15. Juli 2026	Maßgeblicher Zeitraum für die Beantragung einer Kultur
30. September 2026	letzter Tag für Änderungen des Agrarförderantrages

LAND
BRANDENBURG

Wichtige Hinweise zum Agrarförderantrag 2026

Allgemeine Hinweise

- **Anmeldeverfahren**
 - Die Anmeldung zum Agrarförderantrag wurde zum Antragsjahr 2025 umgestellt und es wird nur noch über die sichere Zwei-Faktor-Authentifizierung (authega) angeboten.
 - Neuantragstellende beachten unbedingt die postalische Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen.

Allgemeine Hinweise

Verfügungsberechtigung

- **Für alle landwirtschaftlichen Flächen muss eine** rechtlich gesicherte **Verfügungsberechtigung vorliegen**, damit für diese Flächen die Agrarförderung beantragt werden kann.
- Sofern für eine landwirtschaftliche Fläche **keine Verfügungsberechtigung** vorliegt, kann für diese Fläche **keine Agrarförderung beantragt** werden. Die Fläche ist dennoch im Agrarförderantrag anzugeben (EGS-Aktivierung 0 – nicht förderfähig).
- Mit dem Agrarförderantrag muss die Verfügungsberechtigung für eine landwirtschaftliche Fläche in der Regel nicht nachgewiesen werden.
- Der Nachweis muss nur in einzelnen Fällen mit dem Agrarförderantrag eingereicht werden (z.B. bei neuen Flächen im LPIS) oder der Nachweis wird durch die Landwirtschaftsbehörde aktive nachgefordert.

Allgemeine Hinweise

- **Hinweis zur Empfängerüberprüfung**
 - Seit Oktober 2025 sind alle Banken dazu verpflichtet, eine **strengere Empfängerüberprüfung** durchzuführen.
 - Bei Abweichungen des Namens und der IBAN kann es dazu kommen, dass die Zahlung nicht ausgeführt werden kann und die Ursache mit einem zeitlichen Verzug geklärt werden muss.

Allgemeine Hinweise

- **Kulisse Magere Flachlandmähwiesen in FFH-Gebieten**
 - In diesem Layer werden Flächen des Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen in FFH-Gebieten angezeigt.
 - Für diese geschützten Biotope sind im Rahmen von GAB 3 und GAB 4 Vorgaben zur Erhaltung einzuhalten.

Allgemeine Hinweise

- **Anzeige der Monitoringergebnisse im Agrarantrag**

 - Die vorliegenden **Ergebnisse des Flächenmonitorings** können, wie im letzten Jahr auch, nach der Antragsstellung **im Antragsprogramm** eingesehen werden. Diese Möglichkeit war unserer Wahrnehmung nach noch nicht allen bekannt.
 - Zu finden sind diese im **Nutzungsnachweis** (Flächenangaben > Tabelle Nutzungsnachweis > Ergebnisse Flächenmonitoring) und im GIS-Bereich (in der Werkzeugleiste bei „Legende und Einstellungen“).

Allgemeine Hinweise

- **AMS-Folgeprüfung durch den ZtP entfällt**

 - Für Flächen, für die im Rahmen der Folgeprüfungen des AMS durch eine Antragstellende Person **keine angeforderten Fotonachweise eingereicht** werden, erfolgt **keine systematische Aufklärung** mehr durch den Prüfdienst. Bis zum Antragsjahr 2025 erfolgte in diesen Fällen eine systematische Aufklärung durch den Prüfdienst.
 - Ab dem Antragsjahr 2026 gilt bei einem **nicht erbrachten Fotonachweis** folgendes:
 - Werden durch eine Antragstellende Person keine Fotonachweise über die profil App eingereicht, wird die **Mitwirkungspflicht** als **nicht erfüllt** betrachtet.
 - Die **landwirtschaftliche Tätigkeit** auf diesen Flächen gilt dann als **nicht erbracht**. Die Fläche wird sanktionsbehaftet in allen Maßnahmen gekürzt.

LAND
BRANDENBURG

Informationen zu den GLÖZ-Standards

Informationen zu den GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland**

 - Für die Anrechnung der fünf Jahre für Dauergrünland-Ersatzflächen dürfen auch solche Jahre angerechnet werden, die eine Ackerfläche bereits ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wurde.
 - Für den Fall, dass ein anderer Betrieb diese Ersatzfläche bereitstellt gilt: Die Ersatzfläche darf nicht bereitgestellt werden, wenn es sich um einen zertifizierten ökologisch wirtschaftenden Betrieb oder um einen Betrieb handelt, der maximal 10 Hektar landwirtschaftliche Fläche aufweist.

Informationen zu den GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren**

 - Die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ist innerhalb der Kulisse Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2-Kulisse) mit einer Genehmigung zulässig.
 - Wird Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse umgewandelt, ist diese Fläche rückumzuwandeln.
 - Dauerkulturflächen: Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist zum Zweck der Neuansaat, Neuanpflanzung und Rodung von Dauerkulturen eine tiefer als 30 Zentimeter reichende Bodenwendung zulässig, wenn diese erforderlich ist und den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht.

Informationen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Begrünungsvorgaben

- Es entfallen die Begrünungsvorgaben bei landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (normale Brachen ohne eine Öko-Regelung 1a Förderung).
- Bis zum Antragsjahr 2025 durfte die Begrünung durch eine Aussaat nicht allein durch Gräser oder durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.

Informationen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade

- Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade sowie der durch sie übertragenen Krankheiten im Antragsjahr 2026 (und voraussichtlich auch im Antragsjahr 2027).
- Die Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Gebiete, die von den zuständigen Stellen ausgewiesen werden.
- Betroffene Flächen:
 - Flächen mit dem Anbau von Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie und
 - sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich einer Zwischenfrucht) angebaut wird.

Informationen zu den GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland**

 - Für den GLÖZ-Standard 7 zählen ab dem Antragsjahr 2026 alle Mischkulturen mit Mais, wegen der üblichen Dominanz von Mais, zu der Hauptfruchtart Mais.
 - Für die Öko-Regelung 2 galt dies bereits ab dem Antragsjahr 2025.
 - Sobald Mais in einer Mischung enthalten ist, ist für eine mit dieser Mischung bestellten Fläche der NC 171 „Mais (ohne Silomais NC 411)“ oder NC 411 “Silomais (als Hauptfutter)“ zu verwenden.

LAND
BRANDENBURG

Informationen zu den Öko-Regelungen

LAND BRANDENBURG

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland**

 - Für Weinbaubetriebe entfällt ab dem Antragsjahr 2026 die 10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung.
 - Für Weinbaubetriebe gilt:
 - die im Antragsjahr mindestens eine Fläche mit Rebstöcken bewirtschaften (NC 842 - Rebland) oder
 - denen für das aktuelle Antragsjahr für mindestens eine im Agrarförderantrag angegebene Fläche eine gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes erteilt worden ist. Die Wiederbepflanzungsgenehmigung ist als Kopie der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu übergeben.

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland**

 - Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung der Öko-Regelung 1b wurden einzelne Arten in der GAPDZV gestrichen. Für Brandenburg und Berlin sind 3 Arten relevant:
 - Descurainia sophia – Gewöhnliche Besenrauke,
 - Sisymbrium officinale – Wege Rauke und
 - Silene latifolia – Breitblättrige Lichtnelke.

 - Saatgutmischungen, die für Flächen mit der Öko-Regelung 1b ausgebracht werden, dürfen auch weitere, als die zulässigen Arten enthalten. Bis zum Antragsjahr 2025 durften keine anderen Arten in der Saatgutmischung enthalten sein

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen**

 - Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung der Öko-Regelung 1c wurden einzelne Arten in der GAPDZV gestrichen. Für Brandenburg und Berlin sind 3 Arten relevant:
 - Descurainia sophia – Gewöhnliche Besenrauke,
 - Sisymbrium officinale – Wege Rauke und
 - Silene latifolia – Breitblättrige Lichtnelke.

 - Saatgutmischungen, die für Flächen mit der Öko-Regelung 1c ausgebracht werden, dürfen auch weitere, als die zulässigen Arten enthalten. Bis zum Antragsjahr 2025 durften keine anderen Arten in der Saatgutmischung enthalten sein

Informationen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1d – Anlage von Altgrasstreifen/-flächen

- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d können jährlich ab dem 1. September durch eine Beweidung oder einen Schnitt bis zum 31. Dezember des Antragsjahres genutzt werden.
- Spätestens in jedem zweiten Jahr muss auf den Altgrasstreifen oder Altgrasflächen ab dem 1. September bis zum 31. Dezember des Antragsjahres eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Beweidung oder Schnitt) stattfinden. Klarstellung in der Anlage 5 Nr. 1.4.3 der GAPDZV, dass diese Tätigkeit nur alle zwei Jahre erfolgen muss und nicht jährlich notwendig ist.
- Die erste Prämienstufe der Öko-Regelung 1d wird von 900 €/Hektar auf 1.000 €/Hektar und die zweite Prämienstufe von 400 €/Hektar auf 450 €/Hektar angehoben, um die Attraktivität dieser Öko-Regelung zu erhöhen.

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 1d – Anlage von Altgrasstreifen/-flächen**

 - Ab dem Antragsjahr 2026 wird die 0,3-Hektar-Regelung für kleine Flächen gestrichen.
 - Im Antragsjahr 2025 waren Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedeckt haben.

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise**
 - Der geplante Einheitsbetrag für die Agroforst-Gehölzstreifen wird von 200 €/Hektar auf 600 €/Hektar erhöht, um die Attraktivität der Öko-Regelung zu steigern.

- **Öko-Regelung 4 – gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung**
 - Die Kälber von Dam- und Rotwild werden bei der Anwendung des Großviehberechnungsschlüssels für die Kategorien Damwild und Rotwild mitumfasst, sodass die Kälber von Dam- und Rotwild nicht separat erfasst werden müssen (wie bei den Lämmern von Schafen Ziegen).
 - Im Antragsjahr 2025 mussten Kälber von Dam- und Rotwild separat erfasst werden.

Informationen zu den Öko-Regelungen

- **Öko-Regelung 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland-Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten**

 - Ab dem Antragsjahr 2026 kann die Nachweisführung zur Erfassung der Kennarten nur noch mit der profil App (mit georeferenzierten Fotos) erfolgen.
 - Bis zum Antragsjahr 2025 konnte die Nachweisführung zur Erfassung der Kennarten sowohl mit der profil App als auch auf Papier mit einer Schlagskizze und einem Kennartenbogen erfolgen.

LAND
BRANDENBURG

Kurzinformation zum Vereinfachungspaket der EU (Omnibus III)

Kurzinformation zu Omnibus III

- **Aktueller Stand**

 - Änderung der VO (EU) 2021/2115 und VO (EU) 2021/2116 durch die VO (EU) 2025/2649 (Omnibus III Agrar) vom 31.12.2026:
 - Möglichkeit zur Änderung der Dauergrünlanddefinition
 - „Ausnahmeregelung“ für Öko-Betriebe bei GLÖZ 1, 3, 4, 5, 6 und 7
 - Möglichkeit der Einführung einer Kleinerzuegerregelung
 - Ausnahmeregelung für Betriebe bis 10 ha im Rahmen der Konditionalität
 - Ausnahmeregelung für Betrieb bis 30 ha im Rahmen von GLÖZ 7

 - Welche Regelungen in welcher Form national umgesetzt wird, ist noch offen. Entsprechende Informationen werden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

LAND
BRANDENBURG

Kurzinformation zur Änderung der GAPInVeKoSV

Kurzinformation zur GAPInVeKoSV

- **Aktueller Stand**
 - Am 27.03.2026 wird im Bundesrat über die Änderung der GAPInVeKoSV beraten:
 - Bankverbindung einer Bevollmächtigten Person
 - Ankündigung der VOK im Fall der gekoppelten Einkommensstützung (in begründeten Einzelfällen maximal 2 Kalendertage)
 - § 42a – Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen soll gestrichen werden

LAND
BRANDENBURG





LAND BRANDENBURG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Impressum
Herausgeber
Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 33 (Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Direktzahlungen)
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7621
E-Mail: martin.kempin@mleuv.brandenburg.de
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Stand
03/2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz